



## Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

### **Bebauungsplan Nr. 19 –Am Altenlinder Feld-**

#### **Aufstellungsbeschluss**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Lindlar hat am 22.06.2017 den Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 – Am Altenlinder Feld - gefasst. Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes – Am Altenlinder Feld - im Parallelverfahren erfolgt.

Entsprechend dem Planentwurf ist beabsichtigt, eine neue Wohnbaufläche auszuweisen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem beigefügten Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Der Aufstellungsbeschluss wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Das Verfahren wird gemäß § 9 Abs. 8 BauGB durchgeführt.

#### **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:**

Der Entwurf zum Bebauungsplanes Nr. 19 wird der Öffentlichkeit durch Aushang vorgestellt.

Die Auslegung der Planentwürfe, einschließlich Begründung und Umweltbericht, erfolgt im Fachbereich Bauen – Planen – Umwelt der Gemeinde Lindlar, 51789 Lindlar, Borromäusstraße 1, in der Zeit

**vom 25.07.2017 bis einschließlich 25.08.2017**

zu folgenden Zeiten:

Mo.:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr	und	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Di. bis Fr.	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr		

**Hinweise:**

Auskünfte und Erläuterungen erhalten Sie im Fachbereich Bauen - Planen - Umwelt der Gemeinde Lindlar, Herr Newrzella, Tel. 02266 96305, Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar. E-Mail: [Petric.Newrzella@Lindlar.de](mailto:Petric.Newrzella@Lindlar.de)

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich an den Bürgermeister, Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar gerichtet oder zur Niederschrift im Fachbereich Bauen – Planen – Umwelt der Gemeinde Lindlar vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Über die Berücksichtigung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Gemeinde Lindlar.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) ein Antrag vor dem Oberverwaltungsgericht (Normenkontrolle), der einen Bebauungsplan oder eine Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 BauGB zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn Einwendungen nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481) wird hiermit durch den Bürgermeister bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit dem Wortlaut der Beschlüsse des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 05.04.2017 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches, hier insbesondere § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 13a Abs. 3 BauGB sowie § 2 Abs. 3 und 4 der BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 04.07.2017

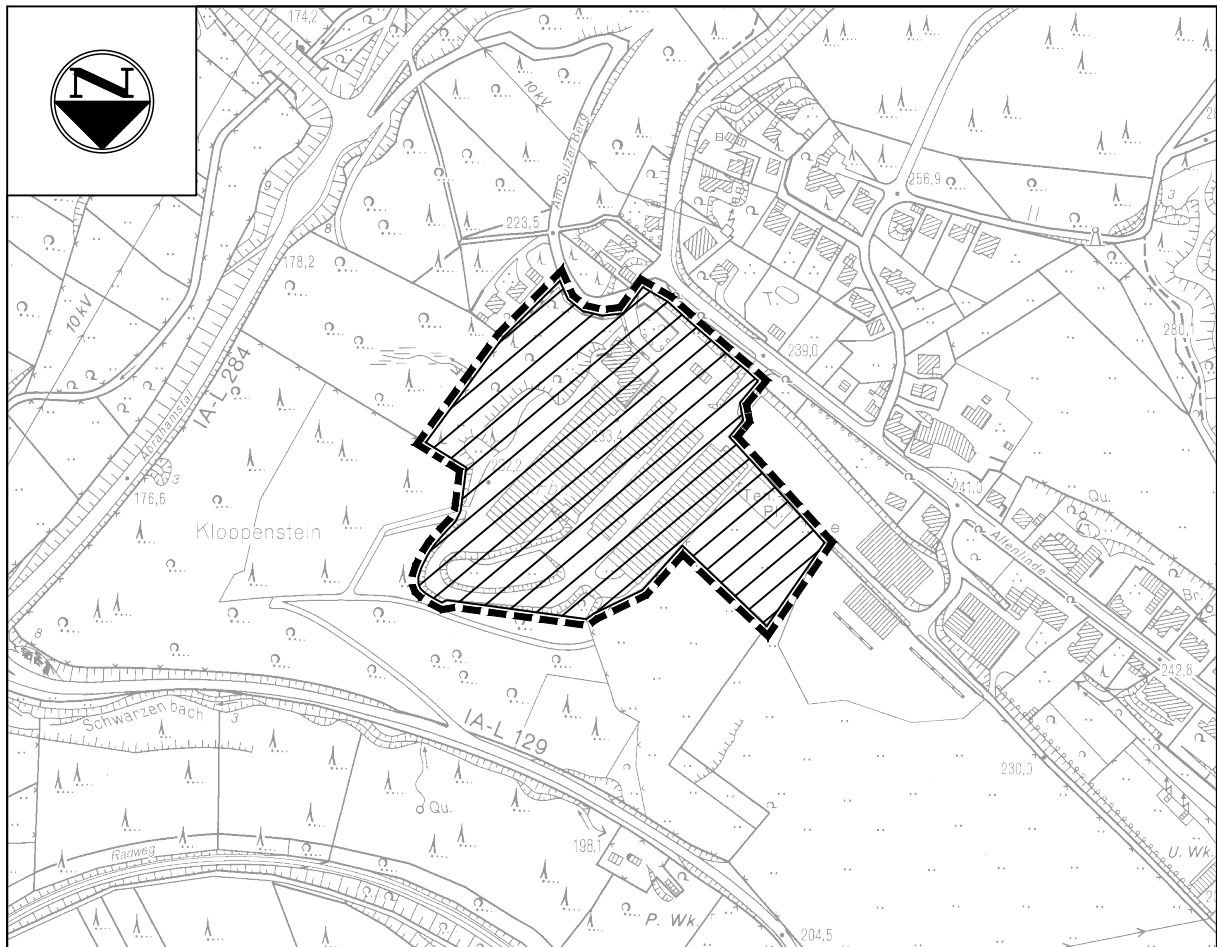


Dr. Georg Ludwig  
Bürgermeister

<b>aufgehängt am:</b> .....
<b>abgehängt am:</b> .....
<b>bestätigt</b> .....

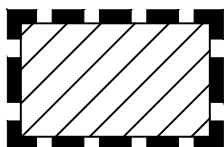


# Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar



## Gemeinde Lindlar

### Bebauungsplan Nr. 19 - Am Altenlinder Feld -



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19  
- Am Altenlinder Feld -